OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400442/4/MS

Datum:
Linz, 4. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Mag. P W, O, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 3. April 2020, GZ: AS/PB-2059121, wegen Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes 1988 und der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben als die Geldstrafe auf 45 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 38 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde bleiben unverändert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. April 2020, GZ: AS/PB-2059121, wurde über Herrn Mag. P W (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes 1988 sowie der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 eine Geldstrafe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 44 Stunden) verhängt und ihm folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt: „Sie haben am 22.12.2018 von 09:48 bis 10:55 Uhr, in Linz, P. vor Haus Nr. x, das mehrspurige Kraftfahrzeug VOLVO mit dem polizeilichen Kennzeichen x in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt. Sie sind der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen.“

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 8. April 2020 zugestellt worden ist, richtet sich die am 9. April 2020 verfasste und am gleichen Tag mit E-Mail rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der eine mündliche Verhandlung und die Aufhebung des Straferkenntnisses und Entscheidung in der Sache selbst, in eventu die Stattgabe der Beschwerde und Einstellung des Verfahrens unter einer Ermahnung beantragt wurde.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Beschwerdeführer sei als Rechtsvertreter in einer Haftvernehmung gewesen. Üblicherweise würden diese 30 Minuten bis eine Stunde dauern, diese habe jedoch länger gedauert, was jedoch nicht vorhersehbar gewesen sei, zumal die Richterin am Vortag angekündigt habe, dass die am Vortag begonnene und am ggst. Tag fortgesetzte Verhandlung lediglich eine halbe Stunde dauern würde. Die belangte Behörde hätte daher bei entsprechender Würdigung der Argumente des Beschwerdeführers zum Schluss kommen müssen, dass das ggst. Verhalten des Beschwerdeführers diesem nicht vorwerfbar sei.
Bei der Strafbemessung sei gänzlich unberücksichtigt geblieben, dass stets die tatsachengeständige Verantwortung aufrechterhalten wurde.

Mit Schreiben vom 22. April 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die ggst. Beschwerde zur Entscheidung vor, von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung, an der der Beschwerdeführer selbst sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen. Der Beschwerdeführer wiederholte in der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen jene Vorbringen, die in der schriftlichen Beschwerde ausgeführt wurden. Die Vertreterin der belangten Behörde verwies auf ihre Ausführungen im mit Beschwerde bekämpften Straferkenntnis.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer stellte das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x in Linz, P vor Haus Nr. x ab.
Hinter der Windschutzscheibe des ggst. Fahrzeuges war ein Parkschein mit ausgewiesener Parkzeit von 08:47 bis 09:47 Uhr hinterlegt.
Das Fahrzeug stand bis zumindest 10:55 Uhr in Linz, P vor Haus Nr. x, wobei der Parkschein seit 09:47 Uhr abgelaufen war.

Der Abstellort des Fahrzeuges ist von einer flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone erfasst und besteht Gebührenpflicht von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:30 Uhr und am Samstag vom 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Der 22. Dezember 2018 war ein Samstag.

Dass der Beschwerdeführer das ggst. Kraftfahrzeug im Tatzeitraum am Tatort abgestellt hatte, ergibt sich bereits aus der vom Beschwerdeführer beantworteten Lenkeranfrage und wurde weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch in der Beschwerde in Abrede gestellt.

Gegen den Beschwerdeführer liegen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen im örtlichen Bereich der belangten Behörde vor.

Dass im Kraftfahrzeug ein abgelaufener Parkschein hinterlegt war, ergibt sich aus der Zeugenaussage des Organs der Parkraumüberwachung (Niederschrift vom 11. September 2019). Es besteht kein Grund an dessen Angaben zu zweifeln. Der Beschwerdeführer selbst hat die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung sowohl im behördlichen als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht in Abrede gestellt, sondern auf den Umstand verwiesen, dass ihm die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung aufgrund der von ihm geschilderten Umstände nicht vorwerfbar ist.

Dass sich der Abstellort in einer flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone befindet, ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Parkgebührenverordnung der

Landeshauptstadt Linz vom 11. Mai 1989 in der Fassung des Amtsblattes der Landeshauptstadt Linz Nr. 2017/11.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz ist zur Entrichtung der Parkgebühr die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet.

Gemäß § 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht.

§ 1 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 lautet wie folgt:
(1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.g.F.) wird eine Parkgebühr vorgeschrieben.
Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachangeführten Straßen (bzw. Verkehrsflächen) umgrenzten und auch in der Anlage A planlich dargestellten Bereiche einschließlich dieser Straßen (bzw. Verkehrsflächen):
a) Untere Donaulände bis Gruberstraße, Gruberstraße bis Lederergasse, Lederergasse bis Holzstraße, Holzstraße bis Haus Nr. 15, Verbindungsstraße zu den Bahngleisen Richtung Osten, entlang der Bahngleise Richtung Süden, Verlängerung der Kaplanhofstraße bis Nietzschestraße, Garnisonstraße von Semmelweisstraße bis Prinz-Eugen-Straße, Prinz-Eugen-Straße bis Goethestraße, Goethestraße bis Verbindungsstraße zur Blumauerstraße, Verbindungsstraße zwischen Goethestraße und Blumauerstraße, Blumauerstraße, Nord- und Westteil des Blumauerplatzes, Bahnhofstraße bis Kärntnerstraße, entlang des Landesdienstleistungszentrums Richtung Bahngleise, entlang der Gebäudefronten des Hauptbahnhofs, Terminal-Towers und Postamtes bis Kärntnerstraße, Kärntnerstraße bis Waldeggstraße, Waldeggstraße von der Kärntnerstraße bis Kellergasse, Kellergasse, Sandgasse, Hopfengasse (einschließlich der westlich angrenzenden Verkehrsflächen bis zur Kreuzung mit der Kapuzinerstraße), Kapuzinerstraße, Römerbergtunnel (einschließlich darüberliegender Lessingstraße bis zur Kreuzung mit der Schlossergasse), Obere Donaulände vom Römerbergtunnel bis Untere Donaulände; (Anm: Novelle - Amtsblatt 2007/22)

b) Verbindungsstraße von Oberer Donaustraße bis Linke Donaustraße, Linke Donaustraße bis Verbindungsweg zur Kirchengasse, Kirchengasse, Verlängerte Kirchengasse bis Wildbergstraße, Wildbergstraße, Freistädter Straße bis Hauptstraße, Hauptstraße bis Jägerstraße, Jägerstraße bis Stadlbauerstraße,

Stadlbauerstraße bis Kaarstraße, Kaarstraße bis Kapellenstraße, Kapellenstraße, Rosenstraße, Obere Donaustraße. (Anm: Novellen - Amtsblatt 1997/16, 1999/13, 2001/14)
(Anm: c) aufgehoben Novelle Amtsblatt 2015/23)

(2) Die Zuständigkeit zur Änderung der im Abs. 1 bestimmten Gebiete (gebührenpflichtige Kurzparkzonen) wird dem Stadtsenat übertragen.

(3) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z. 27 und 28 StVO 1960.

§ 2 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 lautet auszugsweise wie folgt:
(1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt einheitlich 1 Euro für jede angefangene halbe Stunde, wobei jedenfalls für die erste halbe Stunde der volle Abgabenbetrag zu entrichten ist. (Novelle Amtsblatt 2012/24)
Bei Erwerb eines Parkscheins durch Entrichtung der Parkgebühr beim Parkscheinautomaten ist für über eine halbe Stunde hinausgehende Zeiteinheiten eine entsprechend festgesetzte Parkgebühr im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer zu entrichten. Die Zeiteinheiten und die Höhe der Parkgebühr ergeben sich aus Anlage 3. Bei Erwerb eines elektronischen Parkscheins wird die Parkgebühr für über eine halbe Stunde hinausgehende Zeiteinheiten im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer minutengenau abgerechnet. (Novelle Amtsblatt 2008/19)
[...]

§ 3 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 lautet wie folgt:
(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der Lenker verpflichtet.

(2) Die Abgabenbehörde und jene Behörde, die zur Ahndung einer Verwaltungsübertretung nach § 6 Oö. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988 i.d.g.F., zuständig ist, können Auskünfte darüber verlangen, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes mehrspuriges Kraftfahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt und in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer, wenn dieser geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter, oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs überlässt, zu erteilen. Können diese Personen die Auskunft nicht erteilen, haben sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann; diese trifft dann die Auskunftspflicht.
Die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten scheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall einer schriftlichen Aufforderung innerhalb von

zwei Wochen nach deren Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind Aufzeichnungen zu führen. (Novelle Amtsblatt 2009/19)

§ 5 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 lautet auszugsweise wie folgt:
(1) Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.
[...]

(3) Der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum zu entfernen. (Novelle Amtsblatt 2008/19)
[...]

§ 6 Abs. 1 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 lautet wie folgt:
(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- zu bestrafen.

Aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht begangen hat.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschwerdeführer bringt in diesem Zusammenhang vor, dass es sich ggst. um eine Fortsetzung einer am Vortag begonnenen Haftverhandlung gehandelt hat und nur noch die Haftgründe zu prüfen gewesen sind. Er habe die dort entscheidende Richterin davon informiert, dass er einen Parkschein für die Dauer von einer Stunde gelöst gehabt hat und habe diese gemeint, dass es sich leicht ausgehe. Aufgrund eines vom Beschwerdeführer am Vortag gemachten Vorbringen habe die Richterin den Beschuldigten einer eingehenden Befragung unterzogen und habe dieser auch sehr wortreich geantwortet, sodass sich die Haftverhandlung hin gezogen habe. Da der fragliche Tag auf ein Wochenende gefallen sei, sei es schwierig, die Haftverhandlung zu verlassen, da kein Journaldienst im

Besucherbereich anwesend sei, selbst nach Ende der Haftverhandlung habe es rund 10 Minuten gedauert, bevor er das Gebäude habe verlassen können.
Üblicherweise würden Haftverhandlungen zwischen 30 Minuten und einer Stunde dauern. Er habe sein Handy abgeben müssen, sodass er die App für das Handyparken, welche er auf sein Handy heruntergeladen hatte, nicht habe verwenden können.

Diese Vorbringen sind insgesamt betrachtet nicht geeignet, glaubhaft zu machen, dass den Beschwerdeführer an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Auch wenn Haftverhandlungen in der Regel etwa eine halbe bis eine Stunde dauern und die hier in Rede stehende bereits am Vortag begonnen hatte, durfte sich der Beschwerdeführer schon aufgrund des von ihm am Vortag gemachten Vorbringen, das die Notwendigkeit einer Befragung des Beschuldigten am nächsten Vormittag nach sich zog, nicht darauf verlassen, dass die Haftverhandlung in der „üblichen“ Zeitspanne beendet war und er zeitgerecht bei seinem geparkten Fahrzeug sein würde. Es musste dem Beschwerdeführer durchaus bewusst sein, dass im Verlauf von Verhandlungen sich Unvorhersehbares ereignen kann, das den Zeitablauf zu beeinflussen im Stande ist. Auch musste klar sein, dass aufgrund des dem Beschwerdeführer bekannten Umstands, dass der Besucherbereich am Wochenende unbesetzt ist, es länger dauert, bis die Justizanstalt verlassen werden kann und es daher umso schwieriger sein wird, zwischenzeitlich während einer Verhandlungsunterbrechung, das im Nahbereich in der Kurzparkzone abgestellte Fahrzeug neu zu parkten und ein neues Parkticket zu lösen.
Bei Vorliegen dieser Umstände wäre es geboten gewesen, dass der Beschwerdeführer sein Fahrzeug entweder außerhalb der Kurzparkzone parkt oder in einem Parkhaus, da hier die verbrauchte Parkdauer im Nachhinein verrechnet wird.
Der Beschwerdeführer hat daher zumindest fahrlässig gehandelt.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die vorgeworfene Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, die mit dem Abstellen eines Kraftfahrzeuges in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne Entrichtung einer Parkgebühr als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Die übertretene Bestimmung bezweckt die Rationalisierung der Möglichkeiten Fahrzeuge abzustellen und eine bessere Aufteilung des zur Verfügung stehenden Parkraumes durch das Einschränken der Parkzeit und deren Gebührenpflicht.

Mit dem Überziehen der Parkdauer über die auf dem Parkschein ausgewiesene Parkzeit hinaus hat der Beschwerdeführer gerade gegen den oben dargestellten Zweck zuwidergehandelt.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem zumindest fahrlässigen Verhalten des Beschwerdeführers aus.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.500 Euro, dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten und Vermögen aus, da der Beschwerdeführer im behördlichen Strafverfahren diesbezüglich trotz Aufforderung keine Angaben gemacht hatte. Dieser Ansatz blieb in der vorliegenden Beschwerde unwidersprochen.

Von der belangten Behörde wurde in der Begründung des bekämpften Bescheides nicht dargelegt, ob mildernde oder erschwerende Umstände vorliegen, die bei der Strafbemessung zu berücksichtigen gewesen wären.
Aus dem vorgelegten Verfahrensakt geht jedenfalls nicht hervor, dass gegen den Beschwerdeführer verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vorliegen, sodass von dessen Unbescholtenheit auszugehen ist, was als mildernd bei der Strafbemessung zur berücksichtigen ist. Umstände, die als erschwerend zu werten wären, sind im Verfahren nicht hervorgekommen und sind auch dem Verfahrensakt der belangten Behörde nicht zu entnehmen.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Z 4 („die Bedeutung des strafrechtlich

geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind“) unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die in § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG genannten Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Erst dann kommt der jeweils entscheidenden Behörde die Möglichkeit zu, von dem ihr im letzten Absatz des § 45 Abs. 1 VStG eingeräumten Ermessen Gebrauch zu machen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das hg. Erkenntnis vom 15. Mai 2000, Zl. 96/17/0381, mwN) besteht der Schaden bei der Nichtentrichtung von Parkgebühren sowohl in der Verkürzung der Abgaben als auch in der Verhinderung der Maßnahmen zur Rationierung des Parkraumes. Der unrechtmäßig verstellte Parkplatz steht anderen Verkehrsteilnehmern nicht zur Verfügung, sodass schon aus diesem Grunde nicht unbedeutende Folgen der in Rede stehenden Verwaltungsübertretung vorliegen (VwGH 25.11.2003, 2003/17/0222).
Darüber hinaus ist auch aufgrund des Umstandes, dass der Beschwerdeführer sein Fahrzeug trotz Kenntnis der Kurzparkzone in derselben abgestellt hat, nicht von einem geringen Verschulden auszugehen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung nicht vorliegen.

Für die ggst. Verwaltungsübertretung ist in § 6 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz eine Geldstrafe bis 220 Euro vorgesehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass abweichend von der Strafbemessung durch die belangte Behörde, die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als mildernd anzusehen ist, wodurch im Ergebnis die Geldstrafe auf 45 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 38 Stunden herabzusetzen war.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß